

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion: Tageblatt Riesa.
Nummer Nr. 20.

Redaktion: Elbeblatt Riesa.
Nummer Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 240.

Montag, 14. Oktober 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Voranmeldung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Riesaer Postamtstellets vierteljährlich 2.00 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im daraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erzielen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 43 von heute Grundpreis-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 25 Pf.; zeitungsbinder und tabellarischer Tag entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungspreise 20 Pf. Beste Tarife. Gewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfügt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verzehrtige Unterhaltungsbeläge, Träger an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Erscheinungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Verbreitungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verbot der markenfreien Abgabe von Kartoffeln und Überschreitung der gesetzlichen Höchstpreise betr.

Dem Kommunalverband ist berichtet worden, dass Kartoffelerzeuger Kartoffeln ohne Absicherung der vorgeschriebenen Kartoffelarten, teilweise auch unter Überschreitung des gesetzlichen Höchstpreises, an Verbraucher abgeben.

Der Kommunalverband weist deshalb auf seine Bekanntmachung vom 17. vorletzten Monats hin, nach welcher die gesamte Kartoffelernte im Bezirk für die öffentliche Bewirtschaftung übergegangen ist und die Kartoffelerzeuger Kartoffeln nur als Saatgut und nur gegen Landeskartoffelarten an Verbraucher und, soweit dies nicht gleich ist, nur an den Kommunalverband absetzen dürfen.

Weiter der Abgabe als Saatgut wird auf die Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 2. dieses Monats verwiesen.

Jede anderweitige insbesondere markenfreie Abgabe ist verboten.

Der Kommunalverband muss etwaige zu seiner Kenntnis gelangte Außerverhandlungen inhaltlich an die Königliche Staatsanwaltschaft Dresden zur Einleitung des Strafverfahrens abgeben.

Die Gemeindebehörden und die Gendarmerie des Bezirks sind angewiesen worden, fahrlässige Muffität zu üben und über alle wahrgenommenen Zwiderhandlungsfälle unanonymisch Anzeige hierher zu erstatten.

Der Kommunalverband muss ins übrigen, abgesehen von der Unzulässigkeit der markenfreien Abgabe von Kartoffeln bzw. der Überschreitung der vorgeschriebenen Höchstpreise, auch im vaterländischen Interesse von allen Kartoffelerzeugern erwarten, dass alle nach Klärung der zulässigen Abgabe — zu veral. Ritter 2 der eingangs gedachten Bekanntmachung vom 17. vorletzten Monats — verbleibenden ablieferungsfähigen Mengen rektlos auf geordnetem Wege abgeliefert und so ordnungsmäßig der Allgemeinheit zugeführt werden.

Die Königliche Amtshauptmannschaft würde sich andernfalls genötigt sehen, unter Anwendung der ihr zu Gebote stehenden Zwangsmassnahmen die Lieferung zu erzwingen.

Wenn durch Händler Kartoffeln auf Landeskartoffelarten aufgekauft werden und diese den nach der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1918 — abgedruckt in den Amtsblättern — vorgelegenen Aufschlag von 50 Pf. für den Zentner zahlen, so ist dies ungültig. Dieser Aufschlag darf nach dem Wortlaut der gedachten Bekanntmachung nicht gezahlt werden, wenn der Aufkauf durch dritte Personen gewerbsmäßig erfolgt. Die Gemeindebehörden haben auch hierüber streng zu wachen und etwaige Zwiderhandlungsfälle sofort hierher anzugeben.

Großenhain, am 12. Oktober 1918.

1173 o.III. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Ausfuhr von Heu underteilung von Heubezugschein.

Vom 15. Oktober d. J. ab werden aus Autrag

1. Genehmigung zur Ausfuhr von Heu aus dem Kommunalverband erteilt;
2. Heubezugschein auch für andere Tiere als Zugtiere in kriegswirtschaftlich wichtigen Betrieben ausgestellt.

zu 1. und 2.

Bei Beantragung der Genehmigung zur Ausfuhr von Heu (Heu, Kleieheu und Grünmet u. m.) aus dem Kommunalverband, das der Verbraucher auf Grund von Heubezugschein erworben hat, ebenso wie das Beantragung dererteilung eines Heubezugscheines für andere Tiere als Zugtiere in kriegswirtschaftlich wichtigen Betrieben, ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde des Verkäufers des Heues beizubringen, das

a) bei dem Verkäufer des Heues das ihm auferlegte Lieferungsfest von Heu für Zwecke der Kriegswirtschaft sicher gestellt bzw. bereits abgeliefert ist,

b) die verlangte Menge Heu nicht dringend zur Erhaltung des Viehstandes des Verkäufers benötigt wird,

c) der Verkauf des Heues nicht zu Wucherpreisen erfolgt ist.

Der Antragsteller zur Erteilung eines Heubezugscheines hat außerdem die von ihm gezeigte Menge Heu (Heu, Kleieheu, Grünmet) behördlich belegt zu zeigen.

Zwiderhandlungen werden nach § 10, I, Absatz 2 der Verordnung des Staatssekretärs vom 1. Mai d. J. bis zu einem Jahre Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Eingabe der Vorwände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Großenhain, am 14. Oktober 1918.

1173 o.III. Königliche Amtshauptmannschaft.

Auf Anordnung des Landesfürstes für Gemüse und Obst wird hierdurch nochmals darauf hingewiesen, dass Obst als Edelobst und zu Edelobstpreisen nur in den von der Landesfürst als Edelobstverkaufsstellen bestimmten Geschäften verkauft werden darf. Die Edelobstverkaufsstellen sind folgende:

Großenhain: Landwirtschaftlicher Hausfrauenverein.

Riesa: S. Littell, Obi, Gemüse und Süßfruchthalle.

Der Kommunalverband macht darauf aufmerksam, dass in anderen Geschäften, sofern überhaupt auf Grund behördlicher Zuweisungen oder sonstigen rechtzeitigen Erwerbs Wirtschafts- oder Taselobst zum Verkauf gelangt, lediglich die Preise der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 5. August — 21. September 1918 — gefordert und gezahlt werden dürfen.

Alle Obstsorten werden hierdurch nachdrücklich nochmals auf ihre Gültigkeit hingewiesen, alles Obst, das sie nicht nach der Verordnung vom 17. Juli 1918 im eigenen Haushalt verbraucht werden darf, an die Ortsobstamtstellen abzugeben. Die aufbrechende Versorgung der Bevölkerung mit Brotaufstrichmitteln im Winter und so auch die des hierigen Bezirks hängt davon ab.

Die Gendarmerie ist angewiesen, dem Schleichhandel mit Obst auf das Schärfste entgegenzutreten.

Großenhain, am 11. Oktober 1918.

408 b IV. Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Donnerstag, den 17. Oktober 1918 ab auf Abschnitt 42 der

roten Nährmittelfarbe I 300 gr. Griech.

grünen Nährmittelfarbe I 250 gr. Griech.

Der Preis beträgt 48 Pf. für das Stück.

Die Entnahme hat bis spätestens den 28. Id. Mid. zu erfolgen.

Die Abschnitte 42 der roten und grünen Nährmittelfarbe I sind bis spätestens den 26. Id. Mid. an den Kommunalverband einzutragen. Diese Frist ist unbedingt einzuhalten.

Großenhain, am 14. Oktober 1918.

1183 o.III. Der Kommunalverband.

Auf Antrag des Wilhelm Kaiser in Berlin S. 14, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Röhlisch in Berlin W. 50 (Kurfürstendamm 239), wird das Ausgebotsverfahren wegen Kraftlosklärung der Akte Nr. 13123 der Aktiengesellschaft Lauchhammer eingeleitet. Wegen dieser Akte wird die Zahlungssperre verfügt. Der Auskeller wird verboten, an deren Inhaber eine Leistung zu verstreichen, besonders neue Gewinnantellscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben (§ 1019 C. P. O.).

Riesa, den 9. Oktober 1918.

Königliches Amtsgericht.

Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Redaktion: Elbeblatt Riesa.
Nummer Nr. 20.

Redaktion: Elbeblatt Riesa.
Nummer Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 240.

Montag, 14. Oktober 1918, abends.

71. Jahrg.

Wir geben erneut bekannt, dass bei der erfolgten diesjährigen Auslösung Riesaer Stadtbauverschreibungen der Anleihe des Jahres 1901 folgende Nummern gezogen worden sind:

Lit. A zu 2000 M. Nr. 56.

— C zu 500 M. Nr. 444, 521 und 612.

— D zu 200 M. Nr. 780, 800, 820, 830, 847, 878, 899, 922, 938, 964, 983, 1009 und 1080.

Die Beträume der Stadtbauverschreibungen, deren Vergeltung am 31. Dezember 1918 aufhört, können vom 15. Dezember dieses Jahres an, gegen Einreichung der Stücke und der noch laufenden Einschreine bei unserer Stadtbaukasse, wie auch bei der Sächsischen Bank zu Dresden, der Dresdner Bank und bei den Filialen dieser Banken erhoben werden.

Von den in früheren Jahren ausgelosten Stadtbauverschreibungen der 1901 er

Anleihe sind noch nicht zur Einlösung gebracht worden:

Lit. B über 1000 M. Nr. 303, ausgelöst für Ende 1912.

— B über 1000 M. Nr. 295, ausgelöst für Ende 1917.

— C über 500 M. Nr. 442, ausgelöst für Ende 1918.

— C über 500 M. Nr. 642, ausgelöst für Ende 1915.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. September 1918.

Mahnungen zum Schutz der Mieter und gegen den Wohnungsmangel.

Durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 28. September 1918 — 545 II K — ist für den Bezirk der Stadt Riesa angeordnet worden,

1. dass der Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes schließen kann, insbesondere, wenn die Rückerstattung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt,
2. dass ein ohne Rücksicht auf laufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

Das Einigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmten. Gleichzeitig dies, so kann das Einigungsamt dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Der uns durch Ministerialverordnung vom 28. September 1918 — Nr. 545 II K — unter V. erteilte Ermauerung gemäß ordnen wir hiermit folgendes am:

Es wird hiermit unterstellt, dass ohne unsere vorhergehende Zustimmung

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abgebrochen,
- b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden.

Die Zustimmung darf nur verlangt werden, wenn unser Einigungsamt sich mit der Verfolgung einer verstanden erklärt hat.

Es wird hiermit angeordnet, dass der Verfügungsberechtigte

- a) unverzüglich Anzeige zu erläutern hat, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbewohnt sind,
- b) untenstehenden Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihnen die Besichtigung zu gestatten hat.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das seßliche Ausland verlegt hat.

Hat der unterzeichnete Rat dem Verfügungsberechtigten für eine unbewohnte Wohnung oder für andere unbewohnte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsbuchstaben bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so geht auf unser Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu befürchten ist, ein Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsbuchstabe nicht innerhalb einer vom Einigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Einigungsamt kann dabei ordnen, dass die Gemeinde Riesa an Stelle des Wohnungsbuchstabens als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsbuchstabenden weiter zu vermieten.

Auf Anordnen des unterzeichneten Rates hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde Riesa unbewohnte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herstellung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt kennt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Der Rat der Stadt ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fälligkeit der dem Rat der Stadt nach § 1 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 erteilten Ermauerung sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugeben. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Einigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Gemeinde Riesa den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft.

1. Wer einem vom Rat der Stadt gemäß Punkt II. 1. erlassenen Verbote widerspricht,
2. wer einer vom Rat der Stadt gemäß Punkt II. 2. erlassenen Anordnung wider spricht, vorzüglich eine Anzeige oder eine Auskunft nicht oder rechtzeitig erstattet oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder eine Besichtigung nicht gestattet.

Riesa, den 12. Oktober 1918.

Ges.

Erhebung zum Zwecke der Verteilung der Kleinbeleuchtungsmittel.

Da für das laufende Jahr Petroleum und sonstige Kleinbeleuchtungsmittel nur in ganz geringen Mengen zur Verfügung stehen, kann nur für solche Haushaltungen etwas abgegeben werden, für die es unbedingt erforderlich ist.